



REGLEMENT ÜBER DAS ABFALLWESEN (S 128)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Selzach erlässt, gestützt auf

- § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 23. Oktober 1991
- §§ 35f des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959
- § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992
- § 4 Abs 2 des Gesetzes über das Kantonale Strafrecht
- und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

folgendes Reglement und beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Entsorgung von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2

Zuständigkeit der Gemeinde

¹ Die Bau- und Werkverwaltung sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend entsorgt werden.

² Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3

Vollzug

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Bau- und Werkverwaltung und der Gemeinderat zuständig.

² Der Gemeinderat kann den Sammel- und Abfuhrdienst auf private Unternehmen übertragen.

§ 4

*Abfallvermeidung
durch die Bevölke-
rung*

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt entsorgen lassen.

§ 5

*Selbstbindung des
Gemeinwesens*

Die Gemeindebehörde und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergabung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling -Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

§ 6

*Zulässige Entsor-
gungswege*

¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, kann das Material bei der bezeichneten Annahmestelle abgegeben werden.

² Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen, den Verkaufsstellen oder, sofern dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴ Im Freien, in Gartencheminées sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen. Ebenfalls verboten ist das Abbrennen von Stoppelfeldern und Grasborden.

⁵ Das Zerkleinern von festen Abfällen zur Abgabe an die Kanalisation (Küchenmühlen und dergleichen) ist untersagt.

⁶ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark begangenen Strassen und Plätzen. Die Körbe dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

⁷ Das Ansammeln und Lagern von Altmaterial und Geräten aller Art sowie das Abstellen ausgedienter Fahrzeuge im Freien ist verboten. Davon ausgenommen sind speziell dafür eingerichtete Anlagen und Plätze.

⁸ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

§ 7

Entsorgungsblatt

Die Umweltkommission ist verpflichtet jährlich ein Entsorgungsblatt zusammenzustellen und allen Haushaltungen, Gewerbe- und Industriebetrieben zukommen zu lassen. Das Entsorgungsblatt enthält erforderliche Informationen betr. **aller** anfallender Abfallarten.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 8

*Kompostierbare
Abfälle*

- ¹ Die Gemeinde organisiert einen Shredderdienst.
- ² Die Gemeinde bezeichnet eine Kompostsammelstelle, an die auch Private ihre (überschüssigen) Grünabfälle abgeben können.

§ 9

*Andere verwertbare
Abfälle*

Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung verwertbarer Abfälle. Sie bestimmt die Sammelstellen und organisiert in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§10

Sonderabfälle

- ¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben. Man darf sie weder versickern lassen noch in die Kanalisation einleiten noch in Gebinden dauerlagern. Grössere Mengen werden den Verursachern verrechnet.
- ² Die Gemeinde führt einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.

§ 11

Kehrichtabfuhr

- ¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle eine Abfuhr.
- ² Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Bau- und Werkverwaltung legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

§ 12

Verwendung gebührenpflichtiger

Gebinde

¹ Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- a) Offizielle gebührenpflichtige KEBAG-Säcke mit 17, 35, 60 und 110 Liter Inhalt.
- b) Bündel, Schachteln oder Einzelgegenständen bis 10 kg und nicht offizielle Säcke bis 60 Liter sind gut sichtbar mit einer Bündelmarke zu versehen.
- c) Gegenstände bis 20 kg (Höchstlänge 120 cm) oder nicht offizielle Säcke bis 110 Liter sind gut sichtbar mit einer Gebührenmarke zu versehen. Für grössere Stücke sind 2 Gebührenmarken anzubringen.
- d) Container werden nur entleert, wenn sie ausschliesslich mit offiziellen KEBAG-Säcken und privaten Gebinden mit entsprechender Gebührenmarke gefüllt sind oder wenn sie pro Leerung mit einem Containerband (800 Liter) versehen sind.

² KEBAG-Säcke, Gebührenmarken und Containerbänder können sowohl auf der Einwohnergemeinde als auch im Detailhandel bezogen werden.

§ 13

Bereitstellung der Abfälle

¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

² Bei Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Bau- und Werkverwaltung die Verwendung von Containern als Kehrrichtsammelbehälter vorschreiben. Die Container sind in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

³ Bei besonderen Verhältnissen kann die Bau- und Werkverwaltung den Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften.

III. Finanzielles

§ 14

Gebühren

¹ Die Entsorgungskosten der KEBAG werden auf die gebührenpflichtigen Kehrrichtsäcke und -marken umgelegt. Die Gebühren werden von der KEBAG festgelegt.

² Zur Deckung aller übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 10 und der Abgabe für den Altlastenfonds) sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird von den Haushaltungen und Gewerbebetrieben eine Jahresgrundgebühr erhoben. Es gelten die folgenden Ansätze:

Kategorien Abfallverursacher	Gebühr
pro Haushalt führende Einzelperson (Kategorie A)	120.00
pro Haushalt, Familie oder Landwirtschaftsbetrieb (Kategorie B)	150.00
pro Geschäftsbetrieb Kategorie C (800 l und mehr pro Abfuhr, exkl. Haushaltung A oder B)	400.00
Werkstätten und Produktionsfirmen ohne eigene Abfuhr Verkaufsläden, Lebensmittel, Bedarfsartikel, Kioske Depots, Filialbetriebe Arztpraxen	
pro Geschäftsbetrieb Kategorie D (bis 800 l pro Abfuhr), exkl. Haushaltung A oder B	300.00
pro Geschäftsbetrieb Kategorie D1 (bis 800 l pro Abfuhr),	250.00
<ul style="list-style-type: none"> • Adresse Geschäft und Privat ist identisch • Nebenerwerbstätigkeit • Keine Angestellten • Ausübung der Nebenerwerbstätigkeit innerhalb der Wohnfläche 	

Die Einstufung in diese Klasse erfolgt durch schriftlichen Antrag und nach Prüfung der Fakten durch die Gemeindeverwaltung. Wer in dieser Kategorie ist, zahlt keine A oder B Pauschale

Von der Gebühr befreit sind sämtliche Industriebetriebe, welche um ihre Abfallentsorgung selber besorgt sind und dies belegen können.

³ Die Jahresgrundgebühren gemäss Absatz 2 verstehen sich einschliesslich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

⁴ Im Grundsatz sind die Kosten aller Abfallarten zu 100% aus den Gebühren, ohne Zuhilfenahme der allgemeinen Finanzmittel (Steuern) zu bestreiten. Verändert sich dieses Kostendeckungsverhältnis sind die Gebührenansätze durch Gemeinderatsbeschluss neu anzupassen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15

Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der Bau- und Werkverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 16

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Friedensrichter im Rahmen seiner Kompetenz geahndet. Die Anwendung des kantonalen oder eidgenössischen Strafrechts bleibt vorbehalten.

§ 17

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Es ersetzt das Reglement über das Abfallwesen der Einwohnergemeinde Selzach vom 21. Januar 1977.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 29. September 1994

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 1994

Der Gemeindepräsident:

Silvia Spycher

Der Gemeindeschreiber:

Mario Caspar

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 186 vom 16. Januar 1995

Änderung von § 14, Absatz 2 vom Gemeinderat beschlossen am 21. Oktober 1999, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 7. Dezember 1999 und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 10. Februar 2000, vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 241 vom 15. Februar 2000

Änderung von § 14, Absatz 2 vom Gemeinderat beschlossen am 3. Oktober 2002, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 2. Dezember 2002 und vom Bau- und Justiz-Departement des Kantons Solothurn genehmigt am 16. Juni 2003

Änderung von § 14, Absatz 3 vom Gemeinderat beschlossen am 15. November 2018, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 10. Dezember 2018 und vom Bau- und Justiz-Departement des Kantons Solothurn genehmigt am XX